

SATZUNG

Stand: 22. 08. 2010

des eingetragenen Vereins TD Rot - Weiss e.V.
(TD Tanzsportclub Düsseldorf Rot - Weiss e.V.)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „TD Rot - Weiss e.V.“
(TD Tanzsportclub Düsseldorf Rot - Weiss e.V.)
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Düsseldorf, ist am 1. Juni 1954 gegründet und in das Vereinsregister in Düsseldorf eingetragen.
 - 1.2.1 Der Verein ist Mitglied des
 - 1.2.2 Tanzsportverbandes Nordrhein - Westfalen e.V. (TNW) Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V..
 - 1.2.3 Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V..
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - 2.1.1 die Förderung und Pflege des Tanzsports
 - 2.1.2 die sportliche Förderung von Jugendlichen
 - 2.1.3 die Jugendpflege

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein mit Sitz in Düsseldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- 3.5 Bei Änderungen der gesetzlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit ist der Vorstand ermächtigt, Satzungsanpassungen vorzunehmen. Das gilt sinngemäß auch für Auflagen der für den Verein zuständigen Finanzverwaltung.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

- 4.1 Die Farben des Vereins sind rot und weiß.
- 4.2 Das Vereinseblem verbindet die Vereinsfarben mit den Buchstaben TD.
- 4.3 Ehrungen werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein führt Ehren-, aktive, passive, außerordentliche und fördernde Mitglieder.
- 5.1.1 Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um den Tanzsport oder den Verein erhebliche Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt.
- 5.1.2 aktive Mitglieder
Aktive Mitglieder sind berechtigt, an allen Clubveranstaltungen einschließlich des Sondertrainings teilzunehmen.
Am Gruppentraining können Turnierpaare und Formationstänzer im Sinne der TSO teilnehmen, wenn sie Mitglieder des TD Düsseldorf Rot-Weiss sind. Clubfremde Paare können gegen eine Gebühr, die vom Vorstand beschlossen wird, teilnehmen.
- 5.1.3 passive Mitglieder
Passive Mitglieder sind Mitglieder, die das Sportangebot des Vereins nicht nutzen.
- 5.1.4 außerordentliche Mitglieder
Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen, die zur Angleichung ihres Leistungsniveaus an die aktiven Mitglieder noch an einem Sondertraining durch einen Trainer im Verein teilnehmen oder solche, die in anderen besonderen Fällen auf Antrag und im Einzelfall durch den Vorstand genehmigt werden.
- 5.1.5 fördernde Mitglieder
Fördernde Mitglieder sind Persönlichkeiten oder Institutionen, die die Bestrebungen des Vereins fördern.
- 5.2 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Noch nicht volljährige Personen können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- 5.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- 5.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis jeweils 6 Wochen vor dem 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines Jahres mitzuteilen.
- 5.5 Ein aktives Mitglied kann seine Mitgliedschaft zu den Terminen des § 5.4 in eine passive umwandeln.
- 5.6 Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:
- 5.6.1 wegen grober Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- 5.6.2 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
- 5.6.3 wegen unehrenhafter Handlung.
- 5.6.4 wegen fehlender Beitragszahlung von mehr als einem Quartal, wenn es trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist und nicht binnen eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung den Rückstand ausgeglichen hat.
Ehe der Vorstand über den Ausschluss befindet, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 5.7 Gegen den Ausschluss, der dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen ist, steht diesem innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Zustellung des Schreibens der Einspruch zu. Über den Einspruch entscheiden der Vorstand und der Beirat mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist auf sein Verlangen Gelegenheit zu geben, diesem Gremium seinen Einspruch mündlich vorzutragen.

§ 6 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind
- 6.1 die Mitgliederversammlung,
- 6.2 der Vorstand,
- 6.3 die Jugendversammlung,
- 6.4 der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt.
- 7.3 Die Mitglieder sind zu der Mitgliederversammlung schriftlich mit mindestens vierwöchiger Frist zu laden; die gleiche Frist gilt für die Einberufung zu einer Auflösungsversammlung. Die Ladung kann auch auf dem vereinsüblichen Weg erfolgen, und zwar durch Bekanntmachung in den Vereinsnachrichten oder auf elektronischem Wege (via email), soweit die E-Mail-Adresse von Mitgliedern als zusätzliche Adresse angegeben worden ist.
- 7.4 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten
 - 7.4.1 den Bericht des Vorstandes
 - 7.4.2 die Entlastung des Vorstandes
 - 7.4.3 die Neuwahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes
 - 7.4.4 die Wahl von 2 Kassenprüfern
 - 7.4.5 den Haushaltsvoranschlag
 - 7.4.6 Anträge
 - 7.4.7 Verschiedenes

Die Punkte 7.4.3 - 7.4.4 sind nur in die Tagesordnung aufzunehmen, soweit Neuwahlen nach der Satzung erforderlich sind.

- 7.5 Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter bestimmt werden.
- 7.6 Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 7.7 Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der Ja - zu den Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 7.8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 7.9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt oder wenn sie vom Vorstand einberufen werden.
- 7.10 Jedes Ehren-, aktive- und passive Mitglied über 18 Jahre hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Stimmübertragung ist zulässig, jedoch auf Ehe-, Lebens- oder Tanzpartner beschränkt, soweit diese stimmberechtigt sind. Zur Übertragung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.
- 7.11 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- 7.12 Eine Abstimmung per Briefwahl zu Satzungsänderungen oder anderen grundlegenden Belangen ist zulässig, wenn ein entsprechender Antrag begründet und in schriftlicher Form den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung vorgelegt wird und mit JA oder NEIN zu beantworten ist.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig für die Verwaltung des Clubhauses zuständig ist, dem Schatzmeister, dem Sportwart, dem Schriftführer, der gleichzeitig für die Mitgliederverwaltung zuständig ist und dem Jugendwart.
- 8.2 Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr.
- 8.3 Der Vorstand, mit Ausnahme des Jugendwartes wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl oder Wiederwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- 8.4 Die Mitglieder des Vorstandes üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Massgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Eine Zahlung im Rahmen des §3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtsfreibetrag) ist zulässig.
- 8.5 Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während einer Wahlperiode kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Der nächsten Mitgliederversammlung wird diese Zuwahl zur Bestätigung oder Neuwahl vorgelegt. Die Amtszeit des durch die Mitgliederversammlung bestätigten oder gewählten Nachfolgers endet mit der des Gesamtvorstandes.
- 8.6 Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung sind es der oder die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister oder der Sportwart, und zwar jeder allein. Der Fall der Verhinderung bedarf keines Nachweises. Zur Gültigkeit von rechtsverbindlichen Geschäften über € 250,00 sind zwei gesetzliche Vertreter erforderlich und ausreichend. Für solche über € 5.000,00 muss der erste Vorsitzende seine Zustimmung erteilen. Der Schatzmeister ist zu informieren, wenn er nicht mitwirkt.
- 8.7 Bei einem Rücktritt des Vorstandes hat der zurückgetretene Vorsitzende dem Amtsgericht (Vereinsregister) unverzüglich Anzeige zu machen.
- 8.8 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 8.9 An einer Vorstandssitzung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes teilnehmen, damit diese beschlussfähig ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.10 Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen. Diese können keine bindenden Beschlüsse fassen.

§ 9 Beirat

- 9.1 Zur Unterstützung des Vorstandes, Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und der Mitwirkung beim Ausschlussverfahren (gem. § 5.7 der Satzung) wird ein Beirat gebildet. Jeder Gesellschafts- bzw. Breitensportkreis, die Turnierabteilung und die Formationen wählen bis zu je zwei Mitglieder in den Beirat. Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr.
- 9.2 Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt im Jahreswechsel mit der Vorstandswahl, und zwar jeweils in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres. Der Beirat kann vom Vorstand bei allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zur Beratung hinzugezogen werden.

§ 10 Jugend

- 10.1 Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Die Kassenprüfung erstreckt sich auch auf die der Jugend zufließenden Mittel.
- 10.2 Der/Die Jugendwart(in) ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes. Die Amtszeit des/der Jugendwart(es)(in) orientiert sich turnusmäßig an der für den Vereinsvorstand üblichen Amtszeit.
- 10.3 Der/Die durch die Jugend gewählte Jugendwart(in) bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Sie kann diese widerrufen.
- 10.4 Die durch die Jugendversammlung beschlossene Jugendordnung und beschlossenen Jugendordnungsänderungen bedürfen der Bestätigung durch den Vereinsvorstand.

§ 11 Beiträge

- 11.1 Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Außerdem erhebt der Verein eine Aufnahme- und Verwaltungsgebühr, die vom Vorstand festgesetzt werden.
- 11.2 Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 12 Kassenprüfer

- 12.1 Alle zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, welchen jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Kasse des Vereins zusteht.
- 12.2 Wiederwahl ist zulässig.
- 12.3 Sie haben den Jahresabschluss und das sonstige Vermögen des Vereins bis zur Mitgliederversammlung zu überprüfen und festzustellen.
- 12.4 Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 13 Ordnungen

- 13.1 Folgende Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich:
Ordnung für Mitgliederversammlungen
Beitrags- und Gebührenordnung
Sportordnung
Jugendordnung
Hausordnung
- 13.2 Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 13.3 Die Ordnung für Mitgliederversammlungen wird von dieser mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert.
- 13.4 Mit Ausnahme der Jugendordnung und der Beitrags- und Gebührenordnung werden alle weiteren Ordnungen vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert.
- 13.5 Die Beitrags- und Gebührenordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung

§ 14 Auflösungsbestimmungen

- 14.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sporthilfe e.V., die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 14.2 Beschlüsse über die Verteilung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.04.2002 beschlossen und tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

Redaktionelle Neufassung durch die Mitgliederversammlung vom 26.04.2002

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.04.2007, 16.11.2008 und 24.04.2009

Geändert durch gesetzliche Bestimmungen am 22.08.2010